DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 27/2021
26. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal 2
- Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freizeitschwerpunkt Zoo/Sambatrasse“ 10
- Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Friedrichstraße 21 in Wuppertal - Elberfeld 12
- Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre für die Grundstücke Bahnstr 56 a und 56 b in Wuppertal-Vohwinkel 17
- Bebauungsplan 892 (3. Änderung) – Steinweg/Alter Markt 22
- Bekanntgabe der Fischerprüfung 25
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 26
- Öffentliche Zustellungen 27

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal vom 20.05.2021

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101, 102 und 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.12.2020 (GV.NRW. 2020 S. 916), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Wuppertal am 10.05.2021 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtliche Stellung

(1) Die Stadt Wuppertal unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Organisation, Bestellung und Abberufung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter / der Leiterin, den Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Dienstkräften.

(2) Der Leiter / die Leiterin und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Rates und unter den weiteren Voraussetzungen des § 101 Abs. 5 GO abberufen werden. Dies ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Des Weiteren sind die Befangenheitsregelungen des § 101 Abs. 6 GO zu beachten.

(3) Alle Dienstkräfte müssen über die persönliche Eignung für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 3 Aufgaben

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:
 a) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt,
 b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen,
 c) die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts,
 d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,

g) die Prüfung von Finanzvorfällen gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung[1],
h) die Prüfung von Vergaben,
i) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Lit. a) sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere:
a) die Prüfung von kreditorischen Geschäftsvorfällen vor der Freigabe durch die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle),
b) die Prüfung von Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und von wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art,
c) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Investitionen (§ 13 KomHVO),
d) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
e) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt nach § 107 Abs. 2 GO,
f) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO,
g) die Prüfung von Unternehmensgründungen im Konzern Stadt,
h) Sonderprüfungen bei den Gesellschaften auf besondere Veranlassung der in § 4 RPO Genannten,
i) die Prüfung der Innenrevisionen,
j) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (sog. Gefährdungsprüfung),
k) die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung,
l) die Prüfung der technikunterstützten Informationsverarbeitung.

Der Prüfungsumfang wird in den Prüfplänen und der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung festgelegt.

(3) Der Prüfumfang und die Prüftiefe bei Erfüllung der Aufgaben hängen von den vorhandenen personellen Kapazitäten und von einer Priorisierung der Aufgaben durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ab.

(4) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

(5) Die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und seiner ergänzenden Regelwerke sind in Bezug auf die „Aufgabenwahrnehmung durch die örtliche Rechnungsprüfung“ zu beachten.

[1] Gesetzliche Aufgabe nach § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW; der Verweis auf § 100 Abs. 4 LHO geht ins Leere, da § 100 LHO durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 803) aufgehoben wurde, damit besteht diese Prüfaufgabe aktuell nicht, Stand Januar 2021

§ 4 Prüfaufträge

(1) Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.

(3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen erteilen.

(4) Diese Auftragsprüfungen sind Sonderprüfungen. Durch die Sonderprüfungen darf die Durchführung der gesetzlichen und der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Über die Reihenfolge der Prüfaufträge bestimmt der Rat der Stadt.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3-4, 92 Abs. 3 und 102 GO und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Ferner berät er die dem Rat der Stadt gemäß §§ 41 Abs. 1 Lit. r, 101 Abs. 4 und 104 Abs. 3 GO vorbehaltenen Entscheidungen sowie Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung und der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung vor.

(2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter / von der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt den Schriftführer / die Schriftführerin des Rechnungsprüfungsausschusses sowie seinen / ihren Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin.

(5) Die Sitzungsniederschrift wird von dem / der Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet.

(6) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der / die Vorsitzende im Benehmen mit dem Leiter / der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung fest.

§ 6 Befugnisse

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen. Außerdem ist die örtliche Rechnungsprüfung uneingeschränkt zum Zugriff auf sonstige Prüfungsunterlagen berechtigt. Dies beinhaltet auch den direkten Zugriff auf Dateien (siehe hierzu u. a. auch die Vorschriften im Korruptionsbekämpfungsgesetz).

(2) Für Zwecke der Rechnungsprüfung ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten und sich übermitteln zu lassen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist unter Beachtung des § 6 DSG NRW zum Abruf von in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltenen Daten berechtigt.

(3) Der Leiter / die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Unter Unregelmäßigkeiten sind zu verstehen:

a) wesentliche Störungen des geordneten Betriebes (Schäden) mit zumindest drohenden, hohen finanziellen Auswirkungen (ab € 10.000) für die Stadt,
b) grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Dienstpflichtverletzungen bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzung,
c) Verfehlungen nach § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz[2] und Straftatbestände.

Die Unterrichtungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 erstreckt sich auch auf alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie auf Kassendifferenzen.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht der Verwaltung, Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen sowie Verfahren im Haushalts-, Zahlungsabwicklungs- und Rechnungswesen, insbesondere in der Finanzbuchhaltung, neu zu regeln, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung prüferisch äußern kann.

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme gemäß § 28 Abs. 5 Nr. 1 KomHVO zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.

[2] Straftaten nach §§ 331 - 335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung. Straftaten nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, 5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben, Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Absatz 1 und 2 oder § 16 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen führen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über aufgetretene Sicherheitsmängel in buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren und über Geräteausfälle, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.

(5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Zahlungsabwicklungs- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Ablaufdiagramme, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, Dokumentation zur technikunterstützten Informationsverarbeitung und dergleichen).

(6) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

(7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Unterschriftsproben aller Beamten und Tarifkräfte zuzuleiten, die verfügungs-, anweisungs- und / oder zeichnungsberechtigt sind. Außerdem sind ihr die Namen der Beamten und Tarifkräfte bekannt zu geben, denen eine der vorgenannten Ermächtigungen personenbezogen oder die Vollmacht erteilt wurde, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist ggf. der Umfang der Ermächtigung zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.

(9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.

(10) Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sind rechtzeitig vor ihrem In-Kraft-Treten der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

(11) Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung im Konzern Stadt rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.

(12) Die örtliche Rechnungsprüfung ist vorab zu informieren über die Initiierung der Erstellung von strategischen Entwicklungskonzepten und über den Beginn von projektübergreifenden Planungen.

(13) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die zur Ausübung der Prüfaufgabe nach § 3 Abs. 2 Lit. a) RPO erforderlichen begründenden Unterlagen rechtzeitig zur Prüfung zur Kenntnis zu geben. Dafür haben die Finanzbuchhaltung und die Leistungseinheiten zu sorgen.

§ 8 Durchführung der Prüfung

(1) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Geschäftsanweisung.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(3) Bei Berichten nach Prüfplan wird der Berichtsentwurf den Amts- / Ressort- / Eigenbetriebs- bzw. Stadtbetriebsleiter/n/innen grundsätzlich über die zuständige Geschäftsbereichsleitung zugeleitet. Eine Durchschrift geht dem/r Amtsleiter/in Ressortleiter/in Eigenbetriebsleiter/in bzw. Stadtbetriebsleiter/in direkt zu. Zu Berichten der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Eine Fristverlängerung kann unter Darlegung der Gründe bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung beantragt und von dieser gewährt werden. Die Stellungnahme zum Berichtsentwurf ist durch die / den zuständige/n Geschäftsbereichsleiter/in zu unterzeichnen oder (zum Zeichen des Einverständnisses) zu paraphieren und der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Die örtliche Rechnungsprüfung arbeitet die Stellungnahme in den Berichtsentwurf ein. Der endgültige Bericht und ein Kurzbericht werden grundsätzlich über die Geschäftsbereichsleitung der Leistungseinheit zugeleitet. Bei einer Betätigungsprüfung nach § 3 Abs. 2 S. 1 Lit. f werden die Berichtsentwürfe und die Berichte der/ dem für das Beteiligungsmanagement zuständigen Beigeordneten unmittelbar zugeleitet.
Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird der Inhalt des endgültigen Berichtes grundsätzlich in Form des Kurzberichtes in der nächsten Ausschusssitzung zur Kenntnis gegeben, wenn dies die Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere bei Prüfungen bei städtischen Beteiligungen, zulassen.

(4) Sonderprüfberichte und ihre Entwürfe sind entsprechend § 8 Abs. 3 zu behandeln, wobei Stellungnahmen der geprüften Einheit dem endgültigen Bericht beigefügt werden. Einen endgültigen Sonderprüfbericht erhalten darüber hinaus der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin und der / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat sowie die Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss.

(5) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der / die zuständige Beigeordnete (Geschäftsbereichsleiter/in), falls erforderlich der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, um entsprechende Maßnahmen zu bitten.

(6) Besteht ein Korruptionsverdacht oder werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, strafrechtsrelevante Unkorrektheiten oder andere Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten. Die Leiterin/ der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten, sobald Ermittlungen dadurch nicht mehr beeinträchtigt werden können.

§ 9 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt nach § 102 GO der örtlichen Rechnungsprüfung. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung erstellt die örtliche Rechnungsprüfung einen Bericht.

(2) Der Bericht enthält einen Bestätigungsvermerk, der das Ergebnis der Prüfung zusammenfasst. Der Bestätigungsvermerk kann gemäß § 102 Abs. 8 GO i. V. m. § 322 HGB analog

1. uneingeschränkt erteilt,
2. eingeschränkt erteilt oder
3. aufgrund von Einwendungen versagt werden oder
4. deshalb versagt werden, weil der Prüfer / die Prüferin nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Der Bericht mit dem Bestätigungsvermerk ist von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

(3) Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

(4) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind die betreffenden Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts entsprechend Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 15.07.2019 außer Kraft.

Ich bestätige, dass
- die Rechnungsprüfungsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.05.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.05.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freizeitschwerpunkt Zoo/Sambatrasse“ (vom 03.03.2005) vom 20.05.2021

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 162 Absätze 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 10.05.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ **1**

Die Satzung der Stadt Wuppertal vom 03.03.2005 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freizeitschwerpunkt Zoo/Sambatrasse“ wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass
- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.05.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.05.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Friedrichstraße 21 in Wuppertal - Elberfeld

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2020, Seite 916), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1728), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 10.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Baubauungsplanes 1268 – Karlstraße, für den der Rat der Stadt Wuppertal die Aufstellung am 11.05.2020 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre ist folgendes Grundstück an der Friedrichstraße 21 in Wuppertal - Elberfeld betroffen:

Gemarkung:	Elberfeld
Flur:	102
Flurstück:	162

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.

b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.

c) Unterhaltungsarbeiten und

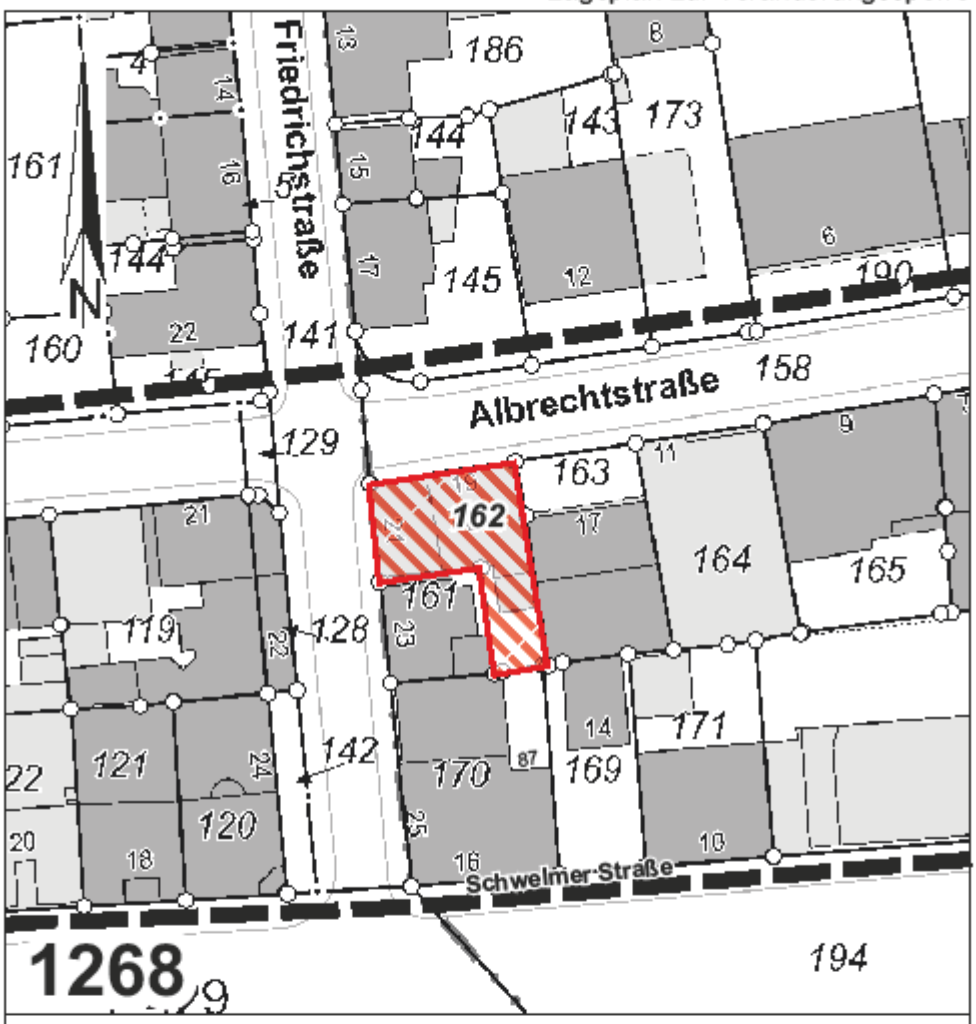
d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1268 - Karlstraße -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Friedrichstr. 21
in Wuppertal-Elberfeld

Gemarkung Elberfeld
Flur 102
Flurstück 162

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1268

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung 10.05.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2020, Seite 916) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 19.05.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre für die Grundstücke Bahnstr 56 a und 56 b in Wuppertal-Vohwinkel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2020, Seite 916), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1728), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 10.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die in § 2 genannten Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Baubauungsplans 1266 – Nördlich Tescher Treppe - für den der Rat der Stadt Wuppertal die Aufstellung am 11.05.2020 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre sind folgende Grundstücke an der Bahnstraße 56 a und 56 b in Wuppertal - Vohwinkel betroffen:

Gemarkung: Vohwinkel
Flur: 49
Flurstücke: 235, 236, 237, 238, 242, 243, 244, 311

(2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.

b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.

c) Unterhaltungsarbeiten und

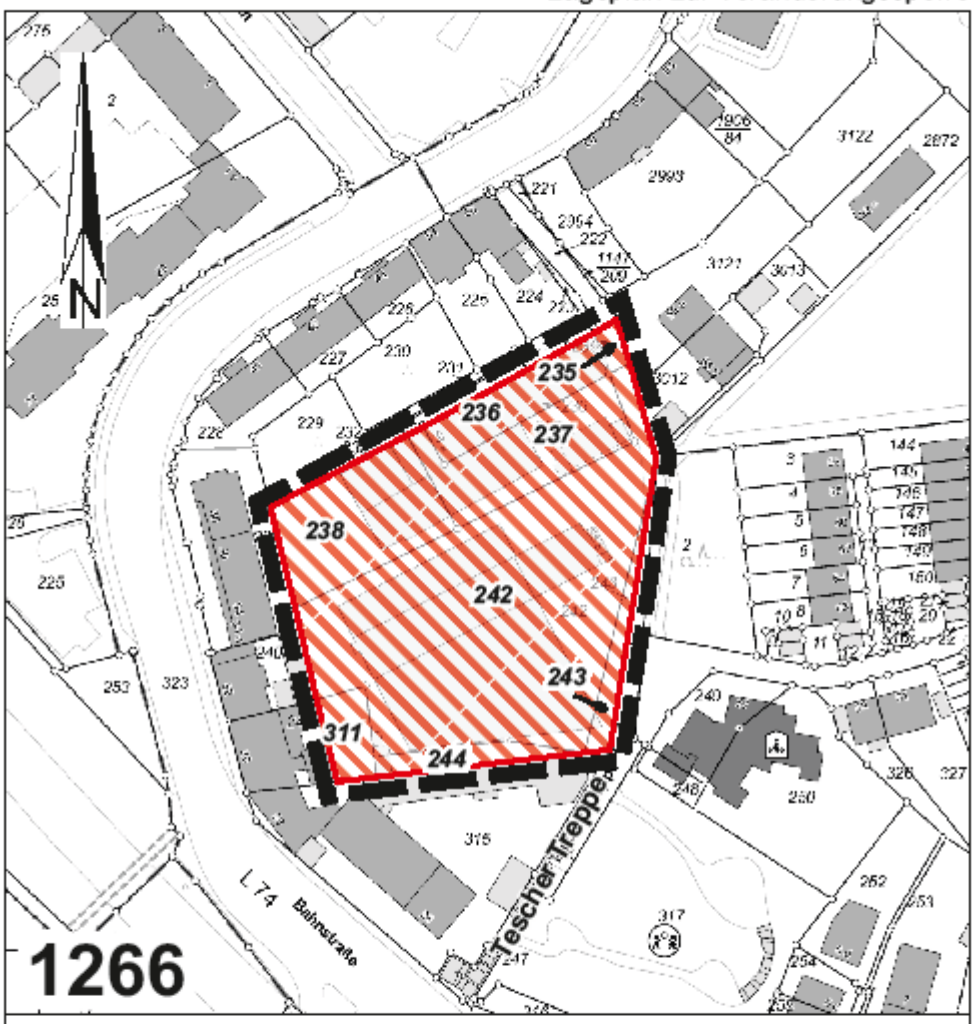
d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1266 - Nördlich Tescher Treppe -

Anordnung einer Veränderungssperre für die Grundstücke Bahnstr. 56a, 56b in Wuppertal-Vohwinkel

Gemarkung Vohwinkel
Flur 49
Flurstücke 235, 236, 237, 238, 242, 243, 244, 311

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1266

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung 10.05.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2020, Seite 916) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 19.05.2021

gez.

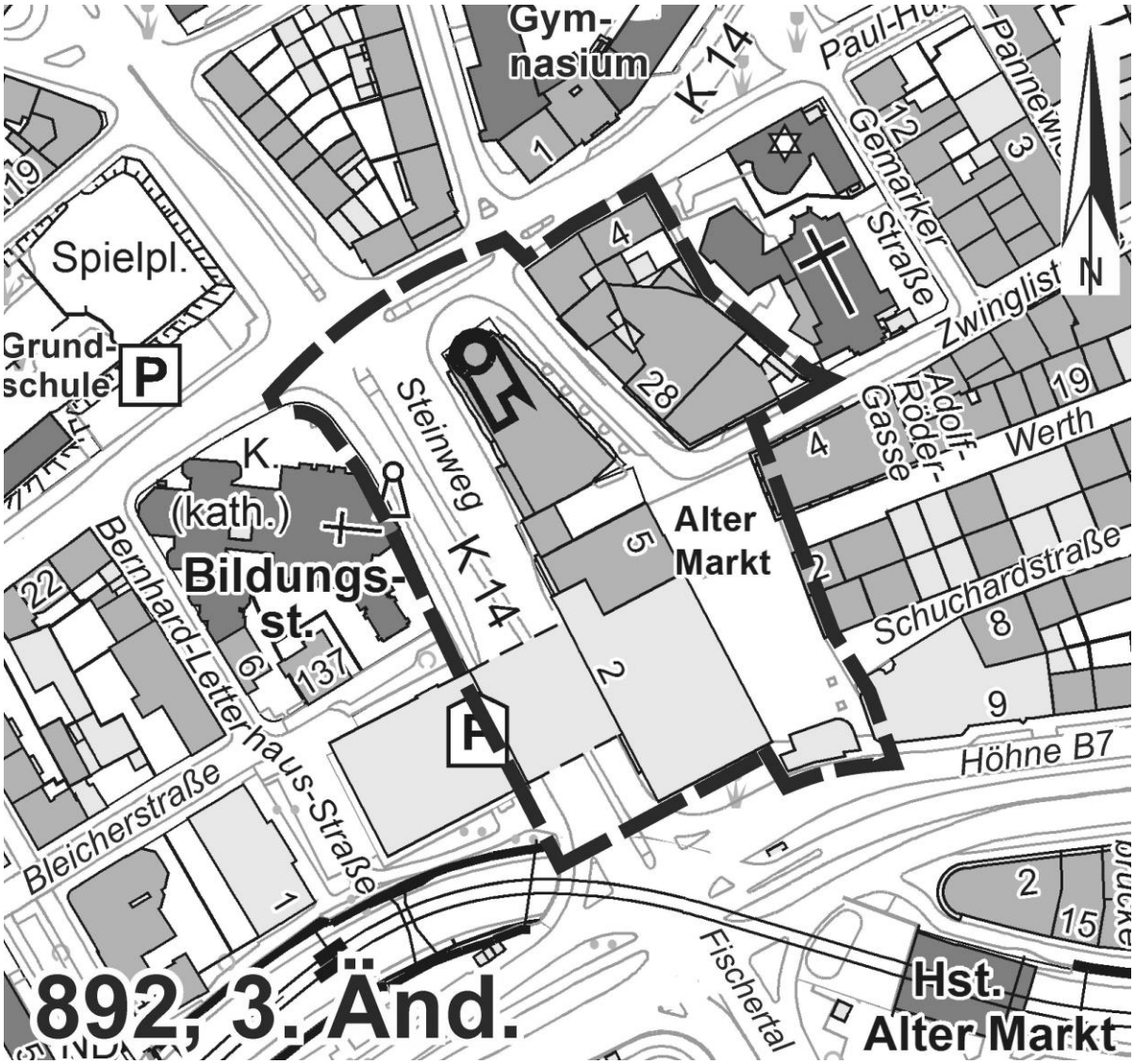
Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 892 (3. Änderung) – Steinweg/Alter Markt

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.05.2021 den Bebauungsplan 892 (3. Änderung) – Steinweg/Alter Markt als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten, sobald die im Rahmen der COVID 19 Pandemie getroffenen Regelungen dies zulassen. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung 10.05.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2020, Seite 916) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **http://www.wuppertal.de/**bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 19.05.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

– Untere Fischereibehörde –

Bekanntgabe der Fischerprüfung

Die Untere Fischereibehörde der Stadt Wuppertal wird vom **23.08.2021 bis 25.08.2021**, jeweils um 8:00 Uhr und 12:00 Uhr die Fischerprüfung (jeweils theoretischer und praktischer Teil) in der Turnhalle an der Berghauser Straße 45, 42349 Wuppertal durchführen.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache und sind nicht öffentlich.

Die Teilnahme an der Fischerprüfung wird von der Zahlung der Verwaltungsgebühr für die Fischerprüfung abhängig gemacht, § 3 Absatz 5 der Verordnung zur Fischerprüfung NRW in der aktuell gültigen Fassung.

Anmeldeschluss ist Montag, der 26.07.2021. Achtung: Aufgrund der Corona Hygieneauflagen kann pro Prüfungstag nur eine Teilnehmerzahl von 25 Personen zugelassen werden. Sofern die Höchstzahl der Teilnehmer erreicht ist, kann die Anmeldung zur Prüfung u. U. nicht bis zum 26.07.2021 angenommen werden.

Anmeldungen können im Serviceportal der Stadt Wuppertal erfolgen:
https://serviceportal.wuppertal.de

Wuppertal, den 19.05.2021

gez. Meyer
Beigeordneter

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 4010363705
Nr. 4215881535

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 20.05.2021 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3410104560
Nr. 3432328783
Nr. 3011821539
Nr. 3011300310
Nr. 3444089209
Nr. 3436355642

Wuppertal, den 20.05.2021 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO